

Friedhofssatzung II

der Ortsgemeinde Klingelbach für den Friedhof mit Ehrenmal

Der Gemeinderat Klingelbach hat am 29. Januar 2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung II	1
1. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch	2
§ 3 Schließung und Aufhebung	2
2. Ordnungsvorschriften	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	3
§ 6 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	3
§ 7 Urnen	4
§ 8 Grabherstellung	4
§ 9 Ruhezeit	4
§ 10 Umbettungen	4
4. Grabstätten	4
§ 11 Allgemeines, Arten der Grabstätten	4
§ 12 Anonyme Urnenrasengrabstätten	5
§ 13 Teil-Anonyme Urnenrasengrabstätten	5
§ 14 Grabmale	5
§ 15 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	5
5. Leichenhalle	5
§ 16 Benutzen der Leichenhalle auf dem Friedhof I	5
6. Schlussvorschriften	5
§ 17 Haftung	5
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 19 Gebühren	6
§ 20 Inkrafttreten	6

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Friedhof mit Ehrenmal (sogenannter: Alter Friedhof), der außerhalb der Ortslage an der Kreisstraße –K40- liegt und im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Klingelbach steht.

(2) Die Beisetzung/Bestattung der Urnen erfolgt in einem besonderen Urnengrabfeld, einem Teilbereich des Friedhofs. Das Urnengrabfeld ist in einem Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist, zeichnerisch dargestellt.

(3) In den übrigen Bereichen des Friedhofsgeländes sind keine Bestattungen zugelassen. Diese Flächen dienen dem Gedenken. Dort befinden sich neben dem Ehrenmal und den beiden Kriegsgräbern die Ruhestätten längst Verstorbener, deren Ruhefristen seit langer Zeit abgelaufen und deren Grabstätten geräumt sind. Die Grabsteine wurden in mehreren Bereichen zusammengetragen und sollen nach dem Willen der Ortsgemeinde erhalten bleiben. Die Verkehrssicherungspflicht für diese Grabsteine obliegt der Ortsgemeinde, als Friedhofsverwaltung. Sie kann bei Gefahr die alten Grabsteine umlegen oder gänzlich entfernen.

(4) Parkplätze für Besucher dieses Friedhofes stehen nur am „Friedhof I mit Trauerhalle“ zur Verfügung.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient ausschließlich der anonymen und teilanonymen Bestattung/Beisetzung von Urnen von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Beisetzung von Urnen anderer Personen wird auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen hat der Gemeinderat über den Bestattungsantrag zu entscheiden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind folgende Bereiche:

1. Das Ehrenmal für die Gefallenen der beiden Weltkriege
2. Die beiden Kriegsgräber von Heinrich Horn und Heinrich Ingendahl
Diese beiden Kriegsgräber haben nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz - GräbG) vom 01.07.1965 (in der zur Zeit geltenden Fassung) ein dauerndes (ewiges) Ruherecht.

Insofern besteht zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz eine öffentliche Last (§ 2 Abs. S. 2 GräbG) auf dem Friedhofsgrundstück.

(2) Durch die Schließung bzw. Sperrung von Teilen des Friedhofs sind Urnenbeisetzungen in dem geschlossenen/gesperrten Bereich ausgeschlossen.

(3) Die Schließung von Teilen des Friedhofs wird öffentlich bekanntgemacht.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist täglich geöffnet von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Die Ortsgemeinde Klingelbach, als Friedhofsträger, kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Gegenstände wie Blumen, Kränze, Kerzen oder andere Dinge jeglicher Art auf dem Friedhofsgelände abzulegen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und medizinische Begleithunde- mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn, der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- j) das Urnengräberfeld zu betreten.

(4) Feiern und andere nicht mit Urnenbeisetzungen/-bestattungen zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Die Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 7 Urnen

Für die Bestattung der Asche sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Diese Urnen dürfen nur aus von Schwermetallen befreiten und organischen, schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen. Sie werden mit der Asche des Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m dem Boden eingebracht.

§ 8 Grabherstellung

(1) Die Urnengrabstellen werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde als Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m. Die Oberfläche wird mit der vorhandenen Grasnarbe wieder geschlossen.

(3) Es besteht seitens des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Bereich der für die Urnenbestattungen freigegebenen Fläche auf diesem Friedhof. Ausnahme: Für überlebende Ehe-/Partner kann -auf Antrag- im unmittelbaren Bereich neben der Urne des Erstverstorbenen ein Platz für die Beisetzung der Urne als Zweitversterbender reserviert werden. Die Reservierung ist gebührenpflichtig.

(4) Die Ortsgemeinde Klingelbach führt ein genaues Belegungsverzeichnis mit Lageplan in dem alle Urnenbestattungen und sog. Platzhalter für Zweitversterbende eingetragen und eingezeichnet werden. Dieses Verzeichnis ist nicht öffentlich und wird unter Verschluss gehalten. Die Einsichtnahme durch Angehörige oder Personen, die schon zu Lebzeiten diesen Friedhof für Ihre spätere Beisetzung wählen, ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Aschen sind nicht möglich. Ausgenommen sind Umbettungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen.

4. Grabstätten

§ 11 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) anonyme Urnenrasengrabstätte
- b) teil-anonyme Urnenrasengrabstätte

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

§ 12

Anonyme Urnenrasengrabstätten

- (1) Anonyme Urnenrasengrabstätten werden auf dem in der Anlage 1 dargestellten Urnengrabfeld eingerichtet.
- (2) Die Urne wird ohne jeglichen Hinweis auf den Verstorbenen dort beigesetzt.
- (3) Es dürfen auf dieser und den angrenzenden Flächen keine Blumen, Kränze, Kerzen oder sonstigen Gegenstände abgelegt werden.

§ 13

Teil-Anonyme Urnenrasengrabstätten

- (1) Teil-Anonyme Urnenrasengrabstätten werden auf dem in der Anlage 1 dargestellten Urnengrabfeld eingerichtet.
- (2) Die Urne wird zunächst ohne jeglichen Hinweis im Urnengrabfeld beigesetzt. Allerdings wird für jede Teil-Anonyme Bestattung, auf einem großen Gedenkstein, den die Ortsgemeinde an diesem Urnengrabfeld errichtet, eine Erinnerungstafel aus Bronze, in der einheitlichen, rechteckigen Größe von 100 mm x 60 mm durch die Ortsgemeinde angebracht. Die Gestaltung und die Beschriftung der Tafel unterliegen keinen besonderen Vorschriften. Ausnahmen hinsichtlich des Materials und der Größe der Tafel können nicht zugelassen werden. Die Aushängedauer der Tafel entspricht der Ruhezeit von 25 Jahren nach dem Sterbedatum (siehe § 10 der Satzung).
- (3) Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung dürfen auf dem Urnengrabfeld und den angrenzenden Flächen keine Blumen, Kränze, Kerzen oder sonstigen Gegenstände abgelegt werden.

§ 14

Grabmale

Auf dem Friedhof und auf dem Urnengrabfeld sind keine Grabmale zulässig!

§ 15

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten werden von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten (gewerbliche Unternehmer) ausgehoben und geschlossen. Das Urnengrabfeld wird durch die Ortsgemeinde instandgehalten.
- (2) Das Urnengrabfeld darf nicht betreten oder befahren werden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete der Ortsgemeinde als Friedhofsträger oder deren Beauftragte zum Öffnen und Schließen neuer Urnengräber und zur gärtnerischen und gestalterischen Pflege.

5. Leichenhalle

§ 16

Benutzen der Leichenhalle auf dem Friedhof I

Die Leichenhalle auf dem Friedhof unterhalb der evangelischen Kirche kann nach den Vorschriften der Friedhofssatzung I für diesen Friedhof genutzt werden.

6. Schlussvorschriften

§ 17

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften des § 5 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 1. Dezember 1999 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 3 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56368 Klingelbach, den 5. Februar 2019



Hans-Jörg Just



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 08.02.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 7 /2019 am 14.02. 2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.02. 2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.02. 2019
Im Auftrag

Uwe Welker

(D.S.)